



ENTSCHÄDIGUNGSREGELUNG

Trügerische Sicherheit bei der Pleite

Per Gesetz sind Kundeneinlagen bei der Insolvenz eines Wertpapierhandelsunternehmens geschützt – aber nur bis maximal 20 000 Euro. Und der gesetzliche Schutz ist auch in anderen Punkten lückenhaft.



Deutsche Anleger, die ihr Erspartes einem Wertpapierhändler anvertrauen, sind laut Gesetz vor dem Verlust ihres Geldes geschützt. Die Entschädigungseinrichtung der Wertpapierhandelsunternehmen (EdW) soll im Falle einer Insolvenz einspringen. Das klingt gut – zumindest auf dem Papier. Tatsächlich aber wird die Entschädigungspraxis der EdW seit deren Gründung kritisiert.

Ihre Existenz verdankt die EdW einer EU-Richtlinie, die allen Mitgliedsstaaten die Einrichtung eines Einlagensicherungssystems bis Ende 1998 vorschrieb. Doch die damalige Bundesregierung hat im Einlagensicherungs- und Anlegerentschädigungsgesetz (EAG) von 1998 in vielen Bereichen nur die von Brüssel vorgegebenen Mindeststandards umgesetzt.

Beispiel Entschädigungssumme: Die EdW ersetzt den Kunden eines insolventen Wertpapierhandelshauses zwar 90 Prozent ihrer verlorenen Einlagen (siehe Tabelle), aber nur bis zur maximalen Summe

von 20 000 Euro pro Anleger. Das ist lediglich die von der EU vorgesehene Minimalsumme. Britische Anleger dagegen erhalten im Schadensfall bis zu 50 000 Pfund – rund 75 000 Euro. Michael Helmers, Abteilungsleiter der EdW, verteidigt die niedrigen Werte: „Sinn und Zweck der EdW ist ein Mindestschutz für den Kleinanleger.“ So betrage die durchschnittliche Entschädigungssumme 8500 Euro.

Eine höhere maximale Entschädigungssumme hätte auch höhere Mitgliedsbeiträge der Unternehmen zur Folge. Denn Unternehmen, die eine Lizenz der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) besitzen, werden damit automatisch der EdW zugeordnet. Rund 760 Firmen zahlen derzeit in den Fonds ein – jährlich 0,35 Prozent bis 2,2 Prozent ihres Bruttoprovisionserlöses. Der Mindestbeitrag liegt bei 300 Euro, die höchsten Zahlungen kommen auf mehrere hunderttausend Euro. Anfang Juli betrug das Volumen des Fonds rund 5,2 Millionen Euro.

Wenn ein Wertpapierhändler pleite geht, prüft im ersten Schritt die BaFin, ob Verbindlichkeiten gegenüber Anlegern bestehen. Erst wenn die BaFin den Entschädigungsfall festgestellt hat, beginnt die Arbeit der EdW. Sie benachrichtigt die Kunden der insolventen Firma.

Rund 1300 Entschädigungsforderungen hat die EdW bis heute bearbeitet – aber nur in 650 Fällen Zahlungen geleistet. Das heißt, in der Hälfte der Fälle verweigerte sie Leistungen. So etwa auch im Fall der betrügerischen IBB GmbH, die Anlegergelder veruntreute und durch Churning – Gebührenschniderei durch unnötige Käufe und Verkäufe – aufzehrte. Hier läge ein Beratungsfehler vor, und der falle nicht unter den Schutz des Gesetzes, so die Argumentation der EdW.

Weiteres Beispiel: Eine von der dubiosen Anlagefirma Euro Pacific Securities Service GmbH & Co. KG (Eupac) geprellte Anlegerin erhielt keine Entschädigung. Die Absage wurde mit der komplizierten Holdingstruktur der Eupac begründet, von der ein Unternehmensteil zwar dem Fonds angehöre, ein anderer aber nicht. Bei anderen Fällen in Sachen Eupac hat die EdW hingegen gezahlt.

Für Anwalt Peter Mattil, der Anleger in beiden Fällen vertritt, sind solche Gesetzesinterpretationen unverständlich: „Warum benimmt sich die EdW wie ein Gegner, wenn sie doch eigentlich helfen soll?“ Die EdW wehrt sich jedoch gegen den Eindruck, sie drücke sich um Zahlungen. „Wir müssen mit den Geldern unserer Mitglieder sorgfältig umgehen“, erklärt Helmers. Darum halte sich die EdW streng an die Gesetzestexte.

Kritik hagelt es nämlich gleich von zwei Seiten: Während Anlegerschützer die unzureichende Absicherung monieren, wehren sich viele Wertpapierhandelshäuser gegen die Zwangsmitgliedschaft in der Einrichtung. Denn auch die Kunden betrügerischer Unternehmen werden mit



GRUNDSICHERUNG IM AUSLAND

Höhere Zinsen

Institute wie Demir Halk Bank, Finansbank oder GarantiBank locken deutsche Anleger mit großzügigen Zinsen für Tages- und Festgeld. Beheimatet sind sie allerdings in der Türkei. Doch das muss Anleger nicht abschrecken: Deutsche Kunden eröffnen ihre Konten nämlich nicht direkt bei den türkischen Banken, sondern bei deren eigenständigen Tochtergesellschaften in den Niederlanden. Und diese gehören dem niederländischen Einlagensicherungssystem an, das im Fall einer Insolvenz jeden Anleger mit maximal 20 000 Euro entschädigt. Verbraucherschützer empfehlen daher, höchstens diesen Betrag zu investieren.

lagensicherung der Banken zurück. Für deren Einlagen gilt zunächst ebenfalls ein gesetzlicher Schutz von bis zu 20 000 Euro pro Kunde. Zusätzlich haben die privaten Banken aber einen üppig ausgestatteten Sicherungsfonds eingerichtet, der die gesetzliche Grundhaftung ergänzt. Die individuellen Höchstgrenzen für Entschädigungen hängen von der Größe der jeweiligen Bank ab. So würden etwa einzelne Kundenschieden der Deutschen Bank bis zu 5,9 Milliarden Euro beglichen. Genossenschaftsbanken und Sparkassen haben eigene Sicherungsfonds mit unbegrenzten Entschädigungssummen eingerichtet.

Verbraucherschützer ärgert besonders, dass unseriöse Firmen mit ihrer Zugehörigkeit zur EdW werben. Kunden erwarten dann oft eine ähnlich umfassende Sicherung wie bei den Banken. Markus Straub, Vorstand der Schutzgemeinschaft der Kleinaktionäre, warnt daher: „Grundsätzlich sollte man die Zugehörigkeit zur EdW nicht als Qualitätskriterium sehen.“

TOBIAS KAISER

Mehr zu diesem Thema:

www.e-d-w.de

www.bafin.de

www.bdb.de

WELCHE PRODUKTE BEI INSOLVENZ DES UNTERNEHMENS DURCH DIE EDW GESCHÜTZT SIND

Produkt	Was passiert bei einer Pleite des Wertpapierhändlers?
Depot	
Aktien	bleiben im Besitz des Anlegers. Wegen der Insolvenz verzögert sich der Depotübertrag auf ein anderes Institut
Auslandsaktien	Wie Aktien. Bei Zertifikaten (zum Beispiel ADR) der insolventen Bank: volles Risiko, kein Schutz durch EdW
Fonds	Wie Aktien. Bei Auslandsfonds kann sich die Übertragung zusätzlich verzögern
Zertifikate, Anleihen¹, Bundesobligationen	Wie Aktien. Bei Inhaberpapieren oder Anleihen von der insolventen Bank: volles Risiko, keine Einlagensicherung
Fremdwährungsanleihen	Wie Aktien. Bei verzögerter Depot-Übertragung zusätzliche Kursrisiken durch Wechselkursschwankungen
Bundesschatzbriefe, Finanzierungsschätze	Wie Aktien. Keine Probleme bei der Verwahrung durch die Bundesschuldenverwaltung
Schuldverschreibungen, Genussscheine	Wie Aktien. Volles Risiko bei Insolvenz der Emissionsbank
Pfandbriefe	Wie Aktien. Bei Insolvenz des Emittenten kein Risiko, denn durch erstrangige Hypotheken oder Staatskredite abgesichert
Sparbriefe	Bei Namenspapieren kein Risiko. Bei Inhaberpapieren privater Banken volles Risiko
Optionen, Optionsscheine	Wie Aktien. Kursverluste bei verzögertem Depotübertrag möglich
Namenspapiere	Generell durch Einlagensicherung geschützt. Unbedingt darauf achten, dass es tatsächlich Namenspapiere sind
Guthaben	
Giro- und Sparkonto; Fest-/Tages-/Termingeld	Unterliegt der Einlagensicherung. Verrechnung mit Kreditschulden ist erlaubt. Vorübergehende Kontosperrung möglich
Kreditkarten, EC-Karten	Mit Karten einer insolventen Bank kann nicht mehr bezahlt werden. Bereits getätigte Zahlungen sind aber zu begleichen
Auslandskonten	Töchter deutscher Banken: Einlagensicherungsfonds. Andere EU-Banken: Schutz durch lokale Einlagensicherung
Bausparguthaben	Entschädigung durch die eigenen Sicherungsfonds der Landes- und privaten Bausparkassen
Schließfachinhalte	Verzögerte Ausgabe möglich. Eventuell überprüft das Finanzamt der Bank die Schließfächer nach verdächtigem Inhalt
Kredite	
Raten-/Wertpapier-/Baukredite	Laufen weiter. Sofern Einlagen vorhanden, können Kreditschulden mit Guthaben verrechnet werden

1) Staats- und Unternehmensanleihen